



5 StR 231/03
alt: 5 StR 202/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 29. Juli 2003
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Mißbrauchs eines Kindes

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juli 2003 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27. Januar 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Bei der nach § 67c Abs. 1 StGB zu treffenden Entscheidung, namentlich der Beurteilung der Gefährlichkeit, wird den Gesichtspunkten des Alters des Angeklagten und der Entwicklung seiner Krankheiten besondere Bedeutung zukommen.

Basdorf Häger Raum
Brause Schaal